

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO, Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben bzw. einer Abgrabung und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Abgrabungsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO bzw. Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertretung des Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
3. Vorhaben		
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:		

4. Standsicherheitsnachweis

4.1 Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift Ersteller / Erstellerin des Standsicherheitsnachweises	

4.2 ☐ Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.

☐ Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBO)

☐ Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO)

4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

4.4 **Beseitigung**
(Art. 57 Abs. 5 Satz 3) ☐ Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.
(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

5. Brandschutznachweis

5.1 Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	

5.2

☐ Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)

5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

6. Anlagen

☐ Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (Anlage 1a)

☐ Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)

☐ Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)

☐ Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners für die Bauausführung (Anlage 6)

7. Hinweise zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Soweit die Einhaltung der Anforderungen nach GEG zu beachten sind, muss dies gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) mittels Erfüllungserklärung (§ 92 GEG) vor Baubeginn nachgewiesen werden.

☐ Die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG wurde erbracht.

☐ Die Erfüllungserklärung muss nicht erbracht werden.

8. Unterschrift

☐ Bauherr

☐ Vertretung

Datum, Unterschrift

Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige

Zu 4. – Standsicherheitsnachweis

4.1 – Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüflingenieur oder ein Prüfamts zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62a Abs. 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

4.2 – Prüfung / Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht erforderlich, sofern dies ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 BayBO anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 1a) bestätigt.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder sofern in den anderen Fällen die Kriterien des verbindlich eingeführten Kriterienkatalogs (Anlage 1a) nicht ausnahmslos erfüllt sind, hat eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen. Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt für Standsicherheit im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde überprüft; in den übrigen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Zu 5. – Brandschutznachweis

5.1 – Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises mit ein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62b Abs. 1 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte
- Personen, die zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
- Personen, die nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben wie Angehörige eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

5.2 – Prüfung / Bescheinigung des Brandschutznachweises

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss eine zusätzliche Überprüfung des Brandschutznachweises erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62b Abs. 2 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Überprüfung wurde bereits im Bauantrag getroffen.